

Gemeinde Salem 1/2015
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

Anwesend als Vorsitzender: Bürgermeister Härle
 Bürgermeisterstellvertreter Peter Frick bei § 9

19 Gemeinderäte
 Gemeinderätin Hefler ab § 6

als Schriftführer: Gemeindeamtsrätin Stark

außerdem anwesend: Ortsreferent Schweizer
 Ortsreferent Sorg
 Ortsreferent Müller
 Ortsreferentin Sattler
 Ortsreferent Bosch
 Ortsreferentin Gruber
 Ortsreferent Lutz
 Amtsleiter Lissner
 Amtsleiter Meschenmoser
 Amtsleiterin Nickl
 Gemeindeamtsrat Skurka

entschuldigt: Gemeinderat König
 Gemeinderätin Karg

Gäste: Architekt Hornstein

Beginn: 19.00 Uhr **Ende:** 21.00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

1. Entscheidung über Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 – 4 Gemeindeordnung bei Herrn Klaus Bäuerle
2. Verpflichtung von Gemeinderat Klaus Bäuerle
3. Neubildung des Ausschusses für Verwaltung und Technik, des Ausschusses für Umwelt und Technik, der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flussbau Salemer Ach“, des Stiftungsrates der Stiftung „Alten- und Pflegeheim Wespach“ und des Schulausschusses für das Bildungszentrum Salem, sowie Wahl eines neuen Mitglieds im Vorstand des Fördervereins Feuchtmayerhaus Salem und im Energiebeirat nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Carsten Petersen
4. Neuwahl des dritten Stellvertreters des Bürgermeisters

5. Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)
6. Vergabe des Planungsauftrages für die Erneuerung der Wasserleitung und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Neufrach im Zuge der L 205 Markdorfer Straße
7. Beratung über den Einbau eines Fahrbahnteilers im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760 am Ortseingang von Mimmenhausen, Grasbeurer Straße
8. Beratung über die Neugestaltung der OD Buggensegel im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760, Bugostraße
9. Betrauung der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
10. Entscheidung über die Ausschreibungsmodalitäten der Stromlieferung für die Jahre 2016/2017
11. Annahme von Zuwendungen, Beschlussfassung durch den Gemeinderat
12. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 12 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 1

öffentlich

Entscheidung über Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 – 4 Gemeindeordnung bei Herrn Klaus Bäuerle

I. Sachvortrag

Nachdem Herr Carsten Petersen zum 31.12.2014 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, rückt nach § 31 GemO der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Nächster Ersatzmann auf der Liste der „Grünen Offenen Liste“ ist Herr Klaus Bäuerle aus Salem-Neufrach.

Nach Kenntnis der Verwaltung liegt bei Herrn Bäuerle kein Hinderungsgrund für ein Nachrücken in den Gemeinderat vor.

II. Antrag des Bürgermeisters

Festzustellen, dass bei Herrn Klaus Bäuerle kein Hinderungsgrund gemäß § 29 GemO vorliegt.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 2

öffentlich

Verpflichtung von Gemeinderat Klaus Bäuerle

I. Sachvortrag

Herr Carsten Petersen ist zum 31.12.2014 aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Für die „Grüne Offene Liste“ rückt Herr Klaus Bäuerle aus Salem-Neufrach nach. Der Gemeinderat hat in der heutigen Sitzung festgestellt, dass bei Herrn Bäuerle keine Hinderungsgründe für eine Mitwirkung im Gemeinderat vorliegen.

Gemeinderat Bäuerle wird durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel vom Bürgermeister verpflichtet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern“.

II. Verpflichtung

Der Vorsitzende verpflichtet Gemeinderat Bäuerle durch das Nachsprechen der Verpflichtungsformel und durch Handschlag.

III. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 3

öffentlich

Neubildung des Ausschusses für Verwaltung und Technik, des Ausschusses für Umwelt und Technik, der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flussbau Salemer Aach“, des Stiftungsrates der Stiftung „Alten- und Pflegeheim Wespach“ und des Schulausschusses für das Bildungszentrum Salem, sowie Wahl eines neuen Mitglieds im Vorstand des Fördervereins Feuchtmayerhaus Salem und im Energiebeirat nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Carsten Petersen

I. Sachvortrag

Nachdem Herr Carsten Petersen aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, muss für die von ihm belegten Ausschusssitze ein Nachfolger festgelegt werden. Grundsätzlich ist nach § 10 Abs. 5 DVO GemO vorgesehen, dass der Stellvertreter als Ersatzmann nachrückt. Dies würde aber bedeuten, dass Gemeinderat Klaus Bäuerle in keinem Ausschuss mitwirken könnte. Die Fraktion GOL hat deshalb vorgeschlagen, für die bisher von Carsten Petersen belegten Ausschusssitze Gemeinderat Bäuerle zu wählen. Diese Abweichung von der o. g. Regelung für das Nachrücken ist mit Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder möglich. In diesem Fall liegt dann eine Einigung über eine Neubildung vor.

Gemeinderat Bäuerle würde dann folgende Ausschusssitze übernehmen:

- Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Verwaltung und Kultur
- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Technik
- Stellvertretendes Mitglied im Zweckverband „Salemer Aach“
- Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung „Alten- und Pflegeheim Wespach“
- Ordentliches Mitglied im Schulausschuss für das Bildungszentrum Salem

Außerdem wird Gemeinderat Bäuerle von der GOL als Vertreter im Energiebeirat und Gemeinderat Dr. Hanke als dessen Stellvertreter, sowie Gemeinderätin Lenski als Vertreterin im Vorstand des Fördervereins Feuchtmayerhaus Salem vorgeschlagen. Da es sich hier nicht um Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung handelt, reicht ein einfacher Gemeinderatsbeschluss.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Neubildung des Ausschusses für Verwaltung und Kultur zuzustimmen, wobei als ordentliches Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.
2. Der Neubildung des Ausschusses für Umwelt und Technik zuzustimmen, wobei als stellvertretendes Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.

3. Der Neubildung des Zweckverbandes „Flussbau Salemer Aach“ zuzustimmen, wobei als stellvertretendes Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.
4. Der Neubildung des Stiftungsrat der Stiftung „Alten- und Pflegeheim Wespach“ zuzustimmen, wobei als ordentliches Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.
5. Der Neubildung des Schulausschusses für das Bildungszentrum Salem zuzustimmen, wobei als ordentliches Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.
6. Gemeinderat Klaus Bäuerle als einer der Vertreter des Gemeinderates im Energiebeirat und Gemeinderat Dr. Herbert Hanke als dessen Stellvertreter zu wählen.
7. Gemeinderätin Ulrike Lenski als Mitglied im Vorstand des Fördervereins Feuchtmayerhaus Salem zu wählen

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 4

öffentlich

Neuwahl des dritten Stellvertreters des Bürgermeisters

I. Sachvortrag

Nach § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Salem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen ersten, zweiten und dritten ehrenamtlichen Stellvertreter. Im Anschluss an die Kommunalwahlen 2014 wurden Gemeinderat Peter Frick als erster Stellvertreter, Gemeinderätin Ursula Hefler als zweite Stellvertreterin und Gemeinderat Carsten Petersen als dritter Stellvertreter gewählt.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Carsten Petersen ist nun aus der Mitte des Gemeinderates ein neuer dritter Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters richtet sich nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

II. Antrag des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderates den dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

III. Aussprache

Gemeinderat Dr. Hanke schlägt im Namen der „Grünen Offenen Liste“ GR Sebastian Günther für das Amt des dritten Bürgermeisterstellvertreters vor. GR Günther ist bereits seit 5 Jahren Mitglied des Gremiums und verfügt deshalb über genügend Erfahrung, um diese Aufgabe zu übernehmen.

GR Eglauer beantragt geheim zu wählen.

Die anschließende geheime Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

GR Sebastian Günther:	12 Ja-Stimmen
GR Klaus Hoher:	3 Ja-Stimmen
GR Arnim Eglauer:	1 Ja-Stimme
GR Franz Jehle:	1 Ja-Stimme
Enthaltungen:	3

GR Günther hat mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten und ist somit zum dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

IV. Beschluss

GR Sebastian Günther zum dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 5

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Vorgang: GR vom 29.04.2014, TOP 3, öffentlich

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. Dem Entwurf des Bebauungsplans wurde zugestimmt und es wurde beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 16.12.2013 bis einschließlich 27.01.2014 statt. Gleichzeitig wurden auch die betroffenen Behörden angehört und um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Privatpersonen können den beiliegenden Synopsen (Anlagen 1 und 2) entnommen werden. In den Synopsen ist auch der Vorschlag des Planungsbüros Hornstein bzw. der Verwaltung enthalten, wie mit diesen Stellungnahmen umgegangen werden soll.

Eine erste Beratung über die, während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.04.2014. Diesbezüglich wird auf die Sitzungsvorlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.04.2014 verwiesen. Durch Beschluss des Gemeinderates in dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, weitere Erschließungsvarianten zu überprüfen. Insbesondere sollte nochmals die Anlegung einer Ringstraße und die Herstellung einer zweiten Ausfahrt zur Markdorfer Straße bzw. die Einplanung einer Freihaltetrasse hierfür geprüft werden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde der Erschließungsträger gebeten eine Planvariante zu erarbeiten, in der die nördliche Stichstraße zu einer Ringstraße umgeplant wird, die im Bereich der Breitenstraße wieder auf die Aachstraße einmündet. Eine entsprechend geänderte Planung wurde zwischenzeitlich vorgelegt. Außerdem wurde die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Bodenseekreis nochmals um Stellungnahme zu einer direkten Zu- bzw. Ausfahrt auf die Markdorfer Straße gebeten. Beide Behörden lehnen eine zusätzliche Erschließung des Baugebietes über die Markdorfer Straße weiterhin ab. Eine Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die für eine Befreiung von diesem Verbot erforderliche unbeabsichtigte Härte wird vom Regierungspräsidium nicht gesehen. Eine Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt der Markdorfer Straße wird vom Landratsamt Bodenseekreis als zuständige Behörde abgelehnt.

Plan- und Textteil zum Bebauungsplan „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ mit Begründung, sowie ein alternativer Planteil (mit Ringstraße) liegen der Sitzungsvorlage als Anlage 3 bei.

Gegenüber dem Planteil, der der Sitzungsvorlage vom 29.04.2014 beilag, haben sich außerdem folgende Änderungen ergeben:

- Im Bereich der Zufahrt zu den geplanten Mehrfamilienhäusern an der Markdorfer Straße ist eine Fläche von max. 4 x 8 m für eine Energiezentrale festgesetzt. Sie ist für das geplante Energiekonzept notwendig.
- Zwischen den geplanten Mehrfamilienhäusern sind Flächen für außenliegende Treppenhäuser und Aufzugsanlagen festgesetzt, die die Mehrfamilienhäuser miteinander verbinden.

Sofern dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt wird, kann als nächster Schritt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgen. Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung und Abwägung der in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen, kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden und nach erfolgter Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Vor der öffentlichen Auslegung ist aus Sicht der Verwaltung die Unterzeichnung des Erschließungsvertrags erforderlich, da nach Durchführung der öffentlichen Auslegung eine sogenannte Planreife nach § 33 BauGB gegeben sein kann. Nach Vorliegen dieser sogenannten Planreife ist eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB möglich. In diesem Fall muss die Herstellung der Erschließungsanlagen durch das Vorhandensein eines Erschließungsvertrages gesichert sein. Nachdem ein unterzeichneter Erschließungsvertrag derzeit noch nicht vorliegt sollte die Auslegung daher unter den Vorbehalt des Vorliegens eines unterzeichneten Erschließungsvertrags gestellt werden.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Beschlussvorschlägen in den beiliegenden Synopsen (Anlage 1 und 2) abzuwägen.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, den entsprechend den Beschlüssen in den Synopsen (Anlagen 1 und 2) überarbeiteten Bebauungsplanentwurf (siehe Anlage 3) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, sobald der Erschließungsvertrag unterzeichnet ist.

III. Aussprache

GAR Skurka berichtet, dass die vom Gemeinderat gewünschten Planvarianten für die Erschließung nun vorliegen (Anlage 4). Auch eine mögliche Zufahrt zur Markdorfer Straße wurde von der Verwaltung abgeklärt, diese wird vom Landratsamt aber nicht genehmigt.

Architekt Hornstein erläutert die Erschließungsvarianten (Anlage 4). Die ursprüngliche Planung sieht eine Stichstraße vor, durch die das Plangebiet als verkehrsberuhigter Anwohnerbereich gestaltet werden soll. Zusätzlich sind 18 öffentliche Stellplätze, gegliedert durch Baumpflanzungen, vorgesehen. Das Mehrfamilienhaus im Südwesten des Plangebietes wurde so gestellt, dass es eine lärmabschirmende Wirkung hat. Die Bebauung im Gebiet soll grundsätzlich zweigeschossig sein. Entlang der Markdorfer Straße ist Geschosswohnungsbau vorgesehen. Architekt Hornstein erläutert weiter, dass im Auftrag des Gemeinderates eine zweite Variante mit Ringstraße geprüft wurde. Dabei ergibt sich im unteren Bereich des Baugebietes keine Veränderung. Bei

einer Ringstraße wird die Durchgängigkeit für größere Fahrzeuge verbessert und der an- und abfahrende Verkehr verteilt. Nachteilig ist allerdings, dass die Stellung des Mehrfamilienhauses verändert werden muss, sodass dieses nicht mehr als Lärmschutz dienen kann. Außerdem weist Architekt Hornstein darauf hin, dass durch die Ringstraße ca. 250 m² mehr Fläche versiegelt werden. Er geht davon aus, dass die Entlastungsfunktion der Ringstraße eher untergeordnet sein wird. Architekt Hornstein erläutert eine dritte Planvariante (Anlage 5), die sich bei den weiteren Planungsüberlegungen ergeben hat. Die Energiezentrale soll etwas verändert werden, sodass eine Stromzapfstelle integriert werden kann. Außerdem soll bei den vier südlichen Baufenstern die Firstrichtung freigegeben werden und die Baugrenze für die Eingeschossigkeit gestrichen werden, weil diese im Gegensatz zu den anderen Baufenstern aus Gründen des Nachbarschutzes nicht erforderlich ist. Die zwingend zweigeschossige Bauweise soll beibehalten werden, mit der textlichen Festsetzung, dass für diese Baufenster die Eingeschossigkeit für untergeordnete Flächen zulässig ist.

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die von Architekt Hornstein angesprochenen Änderungen sicher unproblematisch sind. Der Gemeinderat muss sich in der heutigen Sitzung insbesondere auf die Frage, ob die Erschließung über eine Stich- oder eine Ringstraße erfolgen soll, konzentrieren.

GR Schlegel bezweifelt, dass sich der Verkehr bei einer Ringstraße tatsächlich aufteilt, zumal insgesamt keine Verbesserung erreicht wird, wenn der Verkehr dann durch die Aachstraße fährt. Sie spricht sich deshalb für die Erschließung über eine Stichstraße aus.

GR Jehle betont, dass er von Anfang an die Stichstraße bevorzugt hat, durch die das Gebiet ruhiger wird. Die Wohnqualität der Anwohner ist bei einer Stichstraße deutlich höher. GR Jehle betont, dass der Verkehr schnellstmöglich auf die Durchgangsstraße abgeleitet werden soll, was bei der Stichstraßenplanung der Fall wäre. Bei der Ringstraße würde der Verkehr durch die Aachstraße zunehmen.

GR Fiedler stimmt ihm zu. Sie weist darauf hin, dass die veränderte Energiezentrale und die Anlegung von öffentlichen Parkflächen besonders gut gelungen ist.

GR Eglauer spricht sich für die Ringstraße aus. Er selbst wohnt an einer Ringstraße und kann kein Problem mit Durchgangsverkehr erkennen. Stattdessen könnten mit der Ringstraße unnötige Wendevorgänge vermieden werden. Das Argument von Architekt Hornstein, dass das quergestellte Mehrfamilienhaus eine lärmreduzierende Wirkung hätte, kann er nicht nachvollziehen, weil man solche Gebäude dann ja auch im übrigen Plangebiet benötigen würde. GR Eglauer spricht sich dafür aus, die Firstrichtung nicht offen zu lassen, sondern die Gebäude aus energetischen Gesichtspunkten mit Firsten in Ost-West-Richtung vorzusehen.

GR Frick befürwortet ebenfalls die Erschließung über die Ringstraße, da die Anlegung eines Gehweges nicht notwendig ist, wie zunächst befürchtet wurde.

GR Bauer regt an, während der Bauzeit für die größeren Fahrzeuge eine Baustraße von der Markdorfer Straße her anzulegen, um die Aachstraße zu entlasten.

GR Lenski spricht sich für die Ringstraßenvariante aus, da die höhere Wohnqualität der Bewohner bei der Stichstraßenlösung zu Lasten der Wohnqualität der Anwohner an der Zufahrt gehen würde. Sie hält es auch für gefährlich, wenn der gesamte Verkehr aus dem Wohngebiet an einer Stelle auf die Markdorfer Straße geführt würde.

Der Vorsitzende stellt nun den

A N T R A G,

für die Erschließung des Baugebietes die Planvariante mit Stichstraße vorzusehen.

Dieser Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen abgelehnt. Für das Baugebiet wird somit die Variante mit Ringstraße weiter verfolgt.

Der Vorsitzende erkundigt sich, wie die Verbindungselemente zwischen den Mehrfamilienhäusern an der Markdorfer Straße gestaltet werden sollen.

Architekt Hornstein führt aus, dass zwischen den Gebäuden Laubengänge und Treppenhäuser vorgesehen sind, die als Nebenanlagen gelten. Die Gliederung der 3 Gebäude soll aber nach wie vor deutlich zu erkennen sein, deshalb sollen diese Elemente begrünt werden. Es entsteht zwar ein durchgängiges Bauteil, das für die dahinter liegenden Gebäude eine lärmindernde Wirkung hat. Optisch soll aber keine durchgehende Wand entlang der Markdorfer Straße erkennbar sein. Da sich einige der Anwesenden die Gestaltung nicht vorstellen können, wird Architekt Hornstein in der nächsten Gemeinderatssitzung entsprechende Darstellungen nachreichen.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Änderungen an der Elektrotankstelle sicher unproblematisch sind. Zur von GR Eglauer angesprochenen Frage der Firstrichtung, stellt der Vorsitzende den

A N T R A G,

die Firstrichtung nicht vorzugeben.

Diesem Antrag wird mit einer Gegenstimme und 15 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Aufstellungsbeschluss wird in der kommenden Gemeinderatssitzung gefasst.

IV. Beschluss

1. Die Erschließung des Baugebietes „Neufrach-Ort“ die Variante mit Ringstraße vorzusehen.
2. Die Firstrichtung im Bebauungsplan nicht vorzugeben.

Ja:	8 (Ifd. Nr. 1)
	15 (Ifd. Nr. 2)
Nein:	8 (Ifd. Nr. 1)
	1 (Ifd. Nr. 2)
Enthaltungen:	0
Befangen:	4 (GR Herter, GR Gundelsweiler, GR Straßer, GR Notheis)

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 6

öffentlich

Vergabe des Planungsauftrags für die Erneuerung der Wasserleitung und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Neufrach im Zuge der L 205, Markdorfer Straße

I. Sachvortrag

Die Hauptwasserleitung in der Markdorfer Straße in Salem-Neufrach ist über 60 Jahre alt und befindet sich in einem erneuerungsbedürftigen Zustand. In den letzten Jahren müssen vermehrt Rohrbrüche festgestellt und mit nicht unbeträchtlichem Aufwand repariert werden.

Die Hauptwasserleitung **Gemeinde Salem 1/2015**
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

Anwesend als Vorsitzender:

Bürgermeister Härle
 Bürgermeisterstellvertreter Peter Frick bei § 9

19 Gemeinderäte
 Gemeinderätin Hefler ab § 6

als Schriftführer:

Gemeindeamtsrätin Stark

außerdem anwesend:

Ortsreferent Schweizer
 Ortsreferent Sorg
 Ortsreferent Müller
 Ortsreferentin Sattler
 Ortsreferent Bosch
 Ortsreferentin Gruber
 Ortsreferent Lutz
 Amtsleiter Lissner
 Amtsleiter Meschenmoser
 Amtsleiterin Nickl
 Gemeindeamtsrat Skurka

entschuldigt:

Gemeinderat König
 Gemeinderätin Karg

Gäste:

Architekt Hornstein

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

13. Entscheidung über Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 – 4 Gemeindeordnung bei Herrn Klaus Bäuerle
14. Verpflichtung von Gemeinderat Klaus Bäuerle
15. Neubildung des Ausschusses für Verwaltung und Technik, des Ausschusses für Umwelt und Technik, der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flussbau Salemer Aach“, des Stiftungsrates der Stiftung „Alten- und Pflegeheim Wespach“ und des Schulausschusses für das Bildungszentrum Salem, sowie Wahl eines neuen Mitglieds im Vorstand des Fördervereins Feuchtmayerhaus Salem und im Energiebeirat nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Carsten Petersen
16. Neuwahl des dritten Stellvertreters des Bürgermeisters

17. Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)
18. Vergabe des Planungsauftrages für die Erneuerung der Wasserleitung und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Neufrach im Zuge der L 205 Markdorfer Straße
19. Beratung über den Einbau eines Fahrbahnteilers im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760 am Ortseingang von Mimmenhausen, Grasbeurer Straße
20. Beratung über die Neugestaltung der OD Buggensegel im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760, Bugostraße
21. Betrauung der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
22. Entscheidung über die Ausschreibungsmodalitäten der Stromlieferung für die Jahre 2016/2017
23. Annahme von Zuwendungen, Beschlussfassung durch den Gemeinderat
24. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 12 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 1

öffentlich

Entscheidung über Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 – 4 Gemeindeordnung bei Herrn Klaus Bäuerle

II. Sachvortrag

Nachdem Herr Carsten Petersen zum 31.12.2014 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, rückt nach § 31 GemO der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Nächster Ersatzmann auf der Liste der „Grünen Offenen Liste“ ist Herr Klaus Bäuerle aus Salem-Neufrach.

Nach Kenntnis der Verwaltung liegt bei Herrn Bäuerle kein Hinderungsgrund für ein Nachrücken in den Gemeinderat vor.

II. Antrag des Bürgermeisters

Festzustellen, dass bei Herrn Klaus Bäuerle kein Hinderungsgrund gemäß § 29 GemO vorliegt.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 2

öffentlich

Verpflichtung von Gemeinderat Klaus Bäuerle

II. Sachvortrag

Herr Carsten Petersen ist zum 31.12.2014 aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Für die „Grüne Offene Liste“ rückt Herr Klaus Bäuerle aus Salem-Neufrach nach. Der Gemeinderat hat in der heutigen Sitzung festgestellt, dass bei Herrn Bäuerle keine Hinderungsgründe für eine Mitwirkung im Gemeinderat vorliegen.

Gemeinderat Bäuerle wird durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel vom Bürgermeister verpflichtet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern“.

II. Verpflichtung

Der Vorsitzende verpflichtet Gemeinderat Bäuerle durch das Nachsprechen der Verpflichtungsformel und durch Handschlag.

III. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 3

öffentlich

Neubildung des Ausschusses für Verwaltung und Technik, des Ausschusses für Umwelt und Technik, der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flussbau Salemer Aach“, des Stiftungsrates der Stiftung „Alten- und Pflegeheim Wespach“ und des Schulausschusses für das Bildungszentrum Salem, sowie Wahl eines neuen Mitglieds im Vorstand des Fördervereins Feuchtmayerhaus Salem und im Energiebeirat nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Carsten Petersen

I. Sachvortrag

Nachdem Herr Carsten Petersen aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, muss für die von ihm belegten Ausschusssitze ein Nachfolger festgelegt werden. Grundsätzlich ist nach § 10 Abs. 5 DVO GemO vorgesehen, dass der Stellvertreter als Ersatzmann nachrückt. Dies würde aber bedeuten, dass Gemeinderat Klaus Bäuerle in keinem Ausschuss mitwirken könnte. Die Fraktion GOL hat deshalb vorgeschlagen, für die bisher von Carsten Petersen belegten Ausschusssitze Gemeinderat Bäuerle zu wählen. Diese Abweichung von der o. g. Regelung für das Nachrücken ist mit Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder möglich. In diesem Fall liegt dann eine Einigung über eine Neubildung vor.

Gemeinderat Bäuerle würde dann folgende Ausschusssitze übernehmen:

- Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Verwaltung und Kultur
- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Technik
- Stellvertretendes Mitglied im Zweckverband „Salemer Aach“
- Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung „Alten- und Pflegeheim Wespach“
- Ordentliches Mitglied im Schulausschuss für das Bildungszentrum Salem

Außerdem wird Gemeinderat Bäuerle von der GOL als Vertreter im Energiebeirat und Gemeinderat Dr. Hanke als dessen Stellvertreter, sowie Gemeinderätin Lenski als Vertreterin im Vorstand des Fördervereins Feuchtmayerhaus Salem vorgeschlagen. Da es sich hier nicht um Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung handelt, reicht ein einfacher Gemeinderatsbeschluss.

II. Antrag des Bürgermeisters

8. Der Neubildung des Ausschusses für Verwaltung und Kultur zuzustimmen, wobei als ordentliches Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.
9. Der Neubildung des Ausschusses für Umwelt und Technik zuzustimmen, wobei als stellvertretendes Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.

10. Der Neubildung des Zweckverbandes „Flussbau Salemer Aach“ zuzustimmen, wobei als stellvertretendes Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.
11. Der Neubildung des Stiftungsrat der Stiftung „Alten- und Pflegeheim Wespach“ zuzustimmen, wobei als ordentliches Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.
12. Der Neubildung des Schulausschusses für das Bildungszentrum Salem zuzustimmen, wobei als ordentliches Mitglied Gemeinderat Klaus Bäuerle (als Nachrücker für Herrn Carsten Petersen) gewählt wird. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder bleiben unverändert.
13. Gemeinderat Klaus Bäuerle als einer der Vertreter des Gemeinderates im Energiebeirat und Gemeinderat Dr. Herbert Hanke als dessen Stellvertreter zu wählen.
14. Gemeinderätin Ulrike Lenski als Mitglied im Vorstand des Fördervereins Feuchtmayerhaus Salem zu wählen

III. **Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 4

öffentlich

Neuwahl des dritten Stellvertreters des Bürgermeisters

I. Sachvortrag

Nach § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Salem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen ersten, zweiten und dritten ehrenamtlichen Stellvertreter. Im Anschluss an die Kommunalwahlen 2014 wurden Gemeinderat Peter Frick als erster Stellvertreter, Gemeinderätin Ursula Hefler als zweite Stellvertreterin und Gemeinderat Carsten Petersen als dritter Stellvertreter gewählt.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Carsten Petersen ist nun aus der Mitte des Gemeinderates ein neuer dritter Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters richtet sich nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

II. Antrag des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderates den dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

III. Aussprache

Gemeinderat Dr. Hanke schlägt im Namen der „Grünen Offenen Liste“ GR Sebastian Günther für das Amt des dritten Bürgermeisterstellvertreters vor. GR Günther ist bereits seit 5 Jahren Mitglied des Gremiums und verfügt deshalb über genügend Erfahrung, um diese Aufgabe zu übernehmen.

GR Eglauer beantragt geheim zu wählen.

Die anschließende geheime Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

GR Sebastian Günther:	12 Ja-Stimmen
GR Klaus Hoher:	3 Ja-Stimmen
GR Arnim Eglauer:	1 Ja-Stimme
GR Franz Jehle:	1 Ja-Stimme
Enthaltungen:	3

GR Günther hat mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten und ist somit zum dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

IV. Beschluss

GR Sebastian Günther zum dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 5

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Vorgang: GR vom 29.04.2014, TOP 3, öffentlich

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. Dem Entwurf des Bebauungsplans wurde zugestimmt und es wurde beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 16.12.2013 bis einschließlich 27.01.2014 statt. Gleichzeitig wurden auch die betroffenen Behörden angehört und um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Privatpersonen können den beiliegenden Synopsen (Anlagen 1 und 2) entnommen werden. In den Synopsen ist auch der Vorschlag des Planungsbüros Hornstein bzw. der Verwaltung enthalten, wie mit diesen Stellungnahmen umgegangen werden soll.

Eine erste Beratung über die, während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.04.2014. Diesbezüglich wird auf die Sitzungsvorlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.04.2014 verwiesen. Durch Beschluss des Gemeinderates in dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, weitere Erschließungsvarianten zu überprüfen. Insbesondere sollte nochmals die Anlegung einer Ringstraße und die Herstellung einer zweiten Ausfahrt zur Markdorfer Straße bzw. die Einplanung einer Freihaltetrasse hierfür geprüft werden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde der Erschließungsträger gebeten eine Planvariante zu erarbeiten, in der die nördliche Stichstraße zu einer Ringstraße umgeplant wird, die im Bereich der Breitenstraße wieder auf die Aachstraße einmündet. Eine entsprechend geänderte Planung wurde zwischenzeitlich vorgelegt. Außerdem wurde die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Bodenseekreis nochmals um Stellungnahme zu einer direkten Zu- bzw. Ausfahrt auf die Markdorfer Straße gebeten. Beide Behörden lehnen eine zusätzliche Erschließung des Baugebietes über die Markdorfer Straße weiterhin ab. Eine Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die für eine Befreiung von diesem Verbot erforderliche unbeabsichtigte Härte wird vom Regierungspräsidium nicht gesehen. Eine Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt der Markdorfer Straße wird vom Landratsamt Bodenseekreis als zuständige Behörde abgelehnt.

Plan- und Textteil zum Bebauungsplan „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ mit Begründung, sowie ein alternativer Planteil (mit Ringstraße) liegen der Sitzungsvorlage als Anlage 3 bei.

Gegenüber dem Planteil, der der Sitzungsvorlage vom 29.04.2014 beilag, haben sich außerdem folgende Änderungen ergeben:

- Im Bereich der Zufahrt zu den geplanten Mehrfamilienhäusern an der Markdorfer Straße ist eine Fläche von max. 4 x 8 m für eine Energiezentrale festgesetzt. Sie ist für das geplante Energiekonzept notwendig.
- Zwischen den geplanten Mehrfamilienhäusern sind Flächen für außenliegende Treppenhäuser und Aufzugsanlagen festgesetzt, die die Mehrfamilienhäuser miteinander verbinden.

Sofern dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt wird, kann als nächster Schritt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgen. Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung und Abwägung der in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen, kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden und nach erfolgter Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Vor der öffentlichen Auslegung ist aus Sicht der Verwaltung die Unterzeichnung des Erschließungsvertrags erforderlich, da nach Durchführung der öffentlichen Auslegung eine sogenannte Planreife nach § 33 BauGB gegeben sein kann. Nach Vorliegen dieser sogenannten Planreife ist eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB möglich. In diesem Fall muss die Herstellung der Erschließungsanlagen durch das Vorhandensein eines Erschließungsvertrages gesichert sein. Nachdem ein unterzeichneter Erschließungsvertrag derzeit noch nicht vorliegt sollte die Auslegung daher unter den Vorbehalt des Vorliegens eines unterzeichneten Erschließungsvertrags gestellt werden.

II. Antrag des Bürgermeisters

3. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf „Neufrach-Ort, 5. Änderung“ eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Beschlussvorschlägen in den beiliegenden Synopsen (Anlage 1 und 2) abzuwägen.
4. Die Verwaltung zu beauftragen, den entsprechend den Beschlüssen in den Synopsen (Anlagen 1 und 2) überarbeiteten Bebauungsplanentwurf (siehe Anlage 3) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, sobald der Erschließungsvertrag unterzeichnet ist.

III. Aussprache

GAR Skurka berichtet, dass die vom Gemeinderat gewünschten Planvarianten für die Erschließung nun vorliegen (Anlage 4). Auch eine mögliche Zufahrt zur Markdorfer Straße wurde von der Verwaltung abgeklärt, diese wird vom Landratsamt aber nicht genehmigt.

Architekt Hornstein erläutert die Erschließungsvarianten (Anlage 4). Die ursprüngliche Planung sieht eine Stichstraße vor, durch die das Plangebiet als verkehrsberuhigter Anwohnerbereich gestaltet werden soll. Zusätzlich sind 18 öffentliche Stellplätze, gegliedert durch Baumpflanzungen, vorgesehen. Das Mehrfamilienhaus im Südwesten des Plangebietes wurde so gestellt, dass es eine lärmabschirmende Wirkung hat. Die Bebauung im Gebiet soll grundsätzlich zweigeschossig sein. Entlang der Markdorfer Straße ist Geschosswohnungsbau vorgesehen. Architekt Hornstein erläutert weiter, dass im Auftrag des Gemeinderates eine zweite Variante mit Ringstraße geprüft wurde. Dabei ergibt sich im unteren Bereich des Baugebietes keine Veränderung. Bei

einer Ringstraße wird die Durchgängigkeit für größere Fahrzeuge verbessert und der an- und abfahrende Verkehr verteilt. Nachteilig ist allerdings, dass die Stellung des Mehrfamilienhauses verändert werden muss, sodass dieses nicht mehr als Lärmschutz dienen kann. Außerdem weist Architekt Hornstein darauf hin, dass durch die Ringstraße ca. 250 m² mehr Fläche versiegelt werden. Er geht davon aus, dass die Entlastungsfunktion der Ringstraße eher untergeordnet sein wird. Architekt Hornstein erläutert eine dritte Planvariante (Anlage 5), die sich bei den weiteren Planungsüberlegungen ergeben hat. Die Energiezentrale soll etwas verändert werden, sodass eine Stromzapfstelle integriert werden kann. Außerdem soll bei den vier südlichen Baufenstern die Firstrichtung freigegeben werden und die Baugrenze für die Eingeschossigkeit gestrichen werden, weil diese im Gegensatz zu den anderen Baufenstern aus Gründen des Nachbarschutzes nicht erforderlich ist. Die zwingend zweigeschossige Bauweise soll beibehalten werden, mit der textlichen Festsetzung, dass für diese Baufenster die Eingeschossigkeit für untergeordnete Flächen zulässig ist.

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die von Architekt Hornstein angesprochenen Änderungen sicher unproblematisch sind. Der Gemeinderat muss sich in der heutigen Sitzung insbesondere auf die Frage, ob die Erschließung über eine Stich- oder eine Ringstraße erfolgen soll, konzentrieren.

GR Schlegel bezweifelt, dass sich der Verkehr bei einer Ringstraße tatsächlich aufteilt, zumal insgesamt keine Verbesserung erreicht wird, wenn der Verkehr dann durch die Aachstraße fährt. Sie spricht sich deshalb für die Erschließung über eine Stichstraße aus.

GR Jehle betont, dass er von Anfang an die Stichstraße bevorzugt hat, durch die das Gebiet ruhiger wird. Die Wohnqualität der Anwohner ist bei einer Stichstraße deutlich höher. GR Jehle betont, dass der Verkehr schnellstmöglich auf die Durchgangsstraße abgeleitet werden soll, was bei der Stichstraßenplanung der Fall wäre. Bei der Ringstraße würde der Verkehr durch die Aachstraße zunehmen.

GR Fiedler stimmt ihm zu. Sie weist darauf hin, dass die veränderte Energiezentrale und die Anlegung von öffentlichen Parkflächen besonders gut gelungen ist.

GR Eglauer spricht sich für die Ringstraße aus. Er selbst wohnt an einer Ringstraße und kann kein Problem mit Durchgangsverkehr erkennen. Stattdessen könnten mit der Ringstraße unnötige Wendevorgänge vermieden werden. Das Argument von Architekt Hornstein, dass das quergestellte Mehrfamilienhaus eine lärmreduzierende Wirkung hätte, kann er nicht nachvollziehen, weil man solche Gebäude dann ja auch im übrigen Plangebiet benötigen würde. GR Eglauer spricht sich dafür aus, die Firstrichtung nicht offen zu lassen, sondern die Gebäude aus energetischen Gesichtspunkten mit Firsten in Ost-West-Richtung vorzusehen.

GR Frick befürwortet ebenfalls die Erschließung über die Ringstraße, da die Anlegung eines Gehweges nicht notwendig ist, wie zunächst befürchtet wurde.

GR Bauer regt an, während der Bauzeit für die größeren Fahrzeuge eine Baustraße von der Markdorfer Straße her anzulegen, um die Aachstraße zu entlasten.

GR Lenski spricht sich für die Ringstraßenvariante aus, da die höhere Wohnqualität der Bewohner bei der Stichstraßenlösung zu Lasten der Wohnqualität der Anwohner an der Zufahrt gehen würde. Sie hält es auch für gefährlich, wenn der gesamte Verkehr aus dem Wohngebiet an einer Stelle auf die Markdorfer Straße geführt würde.

Der Vorsitzende stellt nun den

A N T R A G,

für die Erschließung des Baugebietes die Planvariante mit Stichstraße vorzusehen.

Dieser Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen abgelehnt. Für das Baugebiet wird somit die Variante mit Ringstraße weiter verfolgt.

Der Vorsitzende erkundigt sich, wie die Verbindungselemente zwischen den Mehrfamilienhäusern an der Markdorfer Straße gestaltet werden sollen.

Architekt Hornstein führt aus, dass zwischen den Gebäuden Laubengänge und Treppenhäuser vorgesehen sind, die als Nebenanlagen gelten. Die Gliederung der 3 Gebäude soll aber nach wie vor deutlich zu erkennen sein, deshalb sollen diese Elemente begrünt werden. Es entsteht zwar ein durchgängiges Bauteil, das für die dahinter liegenden Gebäude eine lärmindernde Wirkung hat. Optisch soll aber keine durchgehende Wand entlang der Markdorfer Straße erkennbar sein. Da sich einige der Anwesenden die Gestaltung nicht vorstellen können, wird Architekt Hornstein in der nächsten Gemeinderatssitzung entsprechende Darstellungen nachreichen.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Änderungen an der Elektrotankstelle sicher unproblematisch sind. Zur von GR Eglauer angesprochenen Frage der Firstrichtung, stellt der Vorsitzende den

A N T R A G,

die Firstrichtung nicht vorzugeben.

Diesem Antrag wird mit einer Gegenstimme und 15 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Aufstellungsbeschluss wird in der kommenden Gemeinderatssitzung gefasst.

IV. Beschluss

3. Die Erschließung des Baugebietes „Neufrach-Ort“ die Variante mit Ringstraße vorzusehen.
4. Die Firstrichtung im Bebauungsplan nicht vorzugeben.

Ja:	8 (Ifd. Nr. 1)
	15 (Ifd. Nr. 2)
Nein:	8 (Ifd. Nr. 1)
	1 (Ifd. Nr. 2)
Enthaltungen:	0
Befangen:	4 (GR Herter, GR Gundelsweiler, GR Straßer, GR Notheis)

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

und damit sinnvollerweise auch die Hausanschlussleitungen müssen deshalb erneuert werden.

Im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung muss nicht unerheblich in den Bestand der Fahrbahn eingegriffen werden. Dabei stellt sich die Frage, ob nicht gleichzeitig Verbesserungsmaßnahmen, vor allem zur Verkehrsberuhigung in der Ortsdurchfahrt, durchgeführt werden sollen. Nicht nur aus der Lärmaktionsplanung ist bekannt, dass das hohe Verkehrsaufkommen in der Markdorfer Straße zu einer sehr hohen Belastung für die Anwohner führt. Außerdem ergaben sich im Zuge des Neubaus des Kreisverkehrs und Wegfalls des Linksabbiegers für die Buggensegler Straße Veränderungen, die verkehrstechnisch und gestalterisch ungünstig sind. Im Zuge einer Neugestaltung der Markdorfer Straße könnten wünschenswerte Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zusammen mit optischen Verbesserungen des Straßenraumes geplant und realisiert werden.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte deshalb gleichzeitig mit der Planung für die Erneuerung der Wasserleitung auch eine Planung für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt entwickelt werden. Im Vermögenshaushalt 2015 sind 30.000 € für ein Verkehrsberuhigungskonzept für die Markdorfer Straße veranschlagt. Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind zusätzlich 15.000,00 € für die Planung zur Erneuerung der Wasserleitung ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, ein geeignetes Planungsbüro mit den erforderlichen Planungen für die Erneuerung der Wasserleitung und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Neufrach zu beauftragen. Eine Neugestaltung des Straßenraumes muss in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg als Straßenbaulastträger erfolgen. Für die notwendigen Abstimmungsgespräche muss die Gemeinde zunächst einen Planvorentwurf erstellen lassen. Auf der Grundlage eines abgestimmten Vorentwurfs kann dann die weitere Planung (Entwurfsplanung, Ausführungsplanung) beauftragt werden. Aufgrund von Vorgesprächen mit Vertretern des Regierungspräsidiums Tübingen kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten für die notwendige Verbesserung der Fahrbahn und des Fahrbahnbelages vom Land getragen werden, während gestalterische Maßnahmen und Maßnahmen an den Gehwegen von der Gemeinde zu tragen sind. Bei baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen muss im Einzelfall abgestimmt werden, ob und ggf. in welchem Umfang sich das Land an diesen Kosten beteiligen kann.

Die Verwaltung würde für diese Planungsaufgabe gern ein neues Planungsbüro, das über einschlägige Erfahrungen mit der Neugestaltung von Ortsdurchfahrten verfügt, beauftragen. In Abstimmung mit dem Straßenbauamt und dem Regierungspräsidium wurde deshalb Kontakt mit den folgenden beiden Ingenieurbüros aufgenommen:

Aßfalg Gaspard Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 88339 Bad Waldsee
Daeges Ingenieurbüro für Verkehrs- und Freianlagen, 88239 Wangen

Mit beiden Büros wurde die anstehende Planungsaufgabe vor Ort besprochen und beide Büros haben Honorarvorschläge für die Erneuerung der Wasserleitung und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt vorgelegt.

In der nichtöffentlichen Anlage 1 sind die einzelnen Honorarparameter und das zu erwartende Gesamthonorar dargestellt. Im Gesamthonorar unterscheiden sich die beiden Honorarvorschläge nur geringfügig. Den etwas günstigeren Honorarvorschlag hat das Ingenieurbüro Daeges abgegeben.

Nach den Vorgesprächen und den vorgelegten Referenzen sind beide Büros für die anstehende Planungsaufgabe ähnlich gut geeignet. Aufgrund des etwas günstigeren

Honorarvorschlags schlägt die Verwaltung die Beauftragung des Ingenieurbüros Daeges vor. Dabei sollen zunächst in einer ersten Stufe die Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI (Grundlagenermittlung und Vorplanung) beauftragt werden. Bei einer Beauftragung des Ingenieurbüros Daeges würden für diese 1. Stufe Kosten in Höhe von voraussichtlich 30.031,28 € entstehen. Für die Abstimmung der Planung mit den beteiligten Straßenbaulastträgern und den betroffenen Anliegern reicht zunächst der Vorentwurf aus. Daran schließt sich dann die Entwurfsplanung an, für die dann weitere Honorarkosten in Höhe von 28.619,12 € entstehen werden.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Beauftragung des Büros Daeges Ingenieurbüro für Verkehrs- und Freianlagen aus Wangen auf der Basis des Honorarvorschlags vom 25.11.2014 für die Erneuerung der Wasserleitung und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 205 in Neufrach, Markdorfer Straße zuzustimmen.
2. Die Beauftragung soll stufenweise zunächst für die Erstellung des Vorentwurfs erfolgen.

III. Aussprache

GR Eglauer begrüßt den Vorschlag grundsätzlich, gibt aber zu bedenken, dass die Markdorfer Straße zu einer Großraumtrasse gehört, die für große Fahrzeuge durchlässig sein muss. Er gibt deshalb zu bedenken, ob überhaupt Verkehrsberuhigungsmaßnahmen möglich sind.

Der Vorsitzende erwidert, dass diese Frage erst im Rahmen der Vorplanung geklärt werden kann.

GR Eglauer bittet darum, dies in einem frühen Stadium zu prüfen, um bei den Anwohnern keine Erwartungen zu wecken, die dann nicht erfüllt werden können.

Der Vorsitzende stimmt ihm zu und betont, dass nur realisierbare Planungen weiterverfolgt werden sollen. Auf jeden Fall soll eine Gesamtbetrachtung der Markdorfer Straße erfolgen und die Straße vom Landgasthof Apfelblüte bis zum Kreisverkehr überplant werden.

GR Dr. Hanke weist darauf hin, dass auch Verbesserungen für die Radfahrer erreicht werden sollten.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	21
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29
<u>Az:</u>	ZD Sk	

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 7

öffentlich

Beratung über den Einbau eines Fahrbahnteilers im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760 am Ortseingang von Mimmenhausen, Grasbeurer Straße

I. Sachvortrag

Das Straßenbauamt beim Landratsamt Bodenseekreis hat uns Anfang November 2014 mitgeteilt, dass der Landkreis im Jahr 2015 an der K 7760 zwischen Mimmenhausen und Buggensegel die Brücke über die Bahn sanieren muss. Die Planungen für die Sanierung und die Abstimmung mit der DB laufen derzeit. Der momentane Terminplan sieht vor, im Mai 2015 mit den Sanierungsarbeiten zu beginnen. Im Rahmen der Brückensanierung soll gleichzeitig die Fahrbahn zwischen Mimmenhausen und Buggensegel erneuert werden.

Im Hinblick darauf, dass im Zuge der Haushaltsplanberatungen aus der Mitte des Gemeinderates angeregt wurde, Haushaltsmittel für die Verkehrsberuhigung der Ortseinfahrten zu veranschlagen, hat die Verwaltung mit zwei geeigneten Ingenieurbüros Kontakt wegen einer kurzfristigen Vorentwurfsplanung für eine Verbesserung der Ortseinfahrt Mimmenhausen von Buggensegel her aufgenommen. Im Rahmen der Zuständigkeit des Bürgermeisters wurde das Büro Daeges Ingenieurbüro für Verkehrs- und Freianlagen aus Wangen mit der Erstellung einer Vorplanung beauftragt. Das Büro Daeges hat im Rahmen dieser Vorplanung mehrere Entwürfe erstellt und auch mit Kostenschätzungen hinterlegt.

In Abstimmung mit dem Straßenbauamt und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten und der vorhandenen öffentlichen Flächen wäre am Ortseingang von Mimmenhausen im Zuge der K 7760 vor der Einmündung der Straße „Im Biegenöschle“ der Einbau einer Mittelinsel mit einer Breite von 3,0 m bei gleichzeitiger beidseitiger Verschwenkung der Fahrbahn möglich. Diese Mittelinsel könnte gleichzeitig als Überquerungshilfe für Fußgänger in Richtung Bifangweiher/Killenweiher dienen. Aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 6) kann die Möglichkeit des Einbaus des Fahrbahnteilers entnommen werden. Im Rahmen der Sitzung wird die Planung im Detail vorgestellt werden. Nach der vorliegenden Kostenschätzung würden für diese Maßnahmen Kosten in Höhe von ca. 56.000,00 € brutto entstehen. Vorbehaltlich einer noch zu treffenden Kostenregelung kann erwartet werden, dass die Kosten, die ohnehin im Zuge der Straßensanierung (z. B. Belagsarbeiten, Baustelleneinrichtung) anfallen würden, vom Landkreis getragen werden. Es handelt sich dabei um einen Kostenanteil von ca. 11.000,00 €. Für die Gemeinde würden somit Kosten in Höhe von ca. 45.000,00 € brutto verbleiben.

Der Landkreis Bodenseekreis möchte die Arbeiten zur Sanierung der Brücke und des Fahrbahnbelages im Laufe des Februar 2015 öffentlich ausschreiben. Sofern am Ortseingang von Mimmenhausen der mögliche Fahrbahnteiler eingebaut werden soll, müsste die Gemeinde dem Landkreis Bodenseekreis kurzfristig die erforderlichen Ausschreibungsdaten liefern, damit der Fahrbahnteiler dann zusammen mit der Gesamtmaßnahme ausgeschreiben und vergeben werden kann.

II. Antrag des Bürgermeisters:

Über den Einbau eines Fahrbahnteilers im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760 am Ortseingang Mimmenhausen, Grasbeurer Straße zu beraten und zu entscheiden.

III. Aussprache

Der Vorsitzende führt aus, dass es sicher andere Ortseinfahrten in den Teilorten gibt, bei denen der Einbau eines Verkehrsteilers deutlich wichtiger wäre. Man sollte sich aber trotzdem Gedanken darüber machen, ob der Einbau einer Verkehrsinsel in der Grasbeurer Straße im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten des Landkreises sinnvoll wäre. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass auch eine mögliche bauliche Entwicklung im Gebiet „Biegenöschle“ berücksichtigt werden sollte. Er hat Bedenken, dass sichergestellt werden kann, dass der Standort des Verkehrsteilers zur künftigen Erschließung des neuen Gebietes passt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Anwohner schriftlich die Anlegung des Verkehrsteilers befürwortet haben, wobei sicher auch die Anlieger in anderen Teilorten einer solchen Maßnahme zustimmen würden.

GR Straub bestätigt, dass die Grasbeurer Straße nicht der „Hauptverkehrsknotenpunkt“ in der Gemeinde Salem ist. Trotzdem hält sie es für sinnvoll, den Bau des Verkehrsteilers mit der Maßnahme des Landkreises zu verbinden.

GR Baur stimmt ihr zu und betont, dass in irgendeiner Ortseinfahrt mit den Verkehrsteilern begonnen werden muss.

Auf seine Anfrage bestätigt AL Meschenmoser, dass das Ortsschild vor die Verkehrsinsel gesetzt würde.

GR Dr. Hanke gibt zu bedenken, dass die vorgesehene Gestaltung der Verkehrsinsel die Geschwindigkeit nur geringfügig vermindert. Sie sollte so gestaltet werden, dass der Autofahrer nicht durchsehen kann.

Der Vorsitzende berichtet, dass er über dieses Thema mit dem Planungsbüro gesprochen hat. Die Planer haben bestätigt, dass die Geschwindigkeit durch die Verkehrsinsel deutlich reduziert werden kann.

AL Meschenmoser stimmt GR Dr. Hanke grundsätzlich zu, dass die Wirkung des Verkehrsteilers besser wird, je stärker dieser verschwenkt wird. Dabei muss aber auch beachtet werden, dass die Insel so geplant wurde, dass sie ohne zusätzlichen Grunderwerb realisiert werden kann. Bei einer größeren Variante wäre Grunderwerb notwendig, wodurch die Kosten verdoppelt würden. Die vorliegende Planung wäre ein tragbarer Kompromiss.

GR Hefler hofft, dass man sich mit der Planung des Verkehrsteilnehmers für die künftige Erschließung des Baugebietes nicht zu sehr festlegt.

OR Sorg hält es für positiv, wenn an der Grasbeurer Straße das Tempo des Verkehrs herausgenommen wird und die Fußgänger die Straße besser überqueren können. Er würde sich deshalb eine Zustimmung des Gemeinderates zur Maßnahme wünschen.

OR Lutz ergänzt, dass der angedachte Radweg zwischen Mimmenhausen und Grasbeuren bei der Planung gleich berücksichtigt werden sollte.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Verwaltung derzeit ein Planungsbüro sucht, das für die Gemeinde ein Radwegkonzept erstellen kann.

AL Meschenmoser berichtet, dass die Zufahrt zum „Biegenöschle“ zu einem späteren Zeitpunkt problemlos verbreitert werden könnte, ohne dass in den Verkehrsteiler eingegriffen werden müsste.

GR Notheis legt Wert darauf, dass die Verkehrsinsel auf jeden Fall so geplant werden muss, dass sie für das spätere Neubaugebiet passt.

GR Dr. Hanke regt an, dass das Planungsbüro verschiedene Varianten mit unterschiedlichen Bremswirkungen erarbeitet.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Verwaltung bereits verschiedene Varianten geprüft hat, die aber teilweise auch mit hohen Kosten verbunden wären. Die Verwaltung hat für den Gemeinderat eine vertretbare Variante ausgewählt, die einen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit und vertretbaren Kosten darstellt.

GR Herter bestätigt, dass es sicher wichtigere Standorte für einen Verkehrsteiler in der Gemeinde geben würde. Wenn die Insel aber an der Grasbeurer Straße realisiert werden soll, hält sie es für unproblematisch, bei der späteren Baugebietserschließung Randsteine der Straße noch etwas zu versetzen.

GR Günther kann der Maßnahme zustimmen, wenn gewährleistet ist, dass die Erschließungsstraße zum „Biegenöschle“ ohne großen Aufwand angepasst werden kann. Er erkundigt sich, ob der Landkreis mittelfristig weitere Sanierungsmaßnahmen in der Gemeinde plant. Es wäre sicher besser, wenn der Gemeinderat frühzeitig über mögliche ergänzende Vorhaben beraten kann.

Der Vorsitzende wird dies mit der Landkreisverwaltung abklären. Über die Straßenbaumaßnahme an der K 7760 ist die Verwaltung ja nun informiert.

AL Meschenmoser gibt zu bedenken, dass Straßenbelagsarbeiten von der Landkreisverwaltung den Gemeinden immer kurzfristig mitgeteilt werden.

GR Unger hält Fahrbahnteiler grundsätzlich nicht für sinnvoll, unabhängig vom Standort.

GR Eglauer regt an, die Zufahrt zum Gebiet „Biegenöschle“ gleich für die spätere Erschließung vorzubereiten.

GR Gundelsweiler spricht sich für den Verkehrsteiler aus, nachdem der Gemeinderat doch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Gemeinde umsetzen möchte. Die Verschwenkung des Verkehrs sollte aber genau geprüft werden.

GR Hoher schlägt vor, in diesem Zusammenhang auch die Einfahrt zum Bauhof zu verbessern, da es sehr gefährlich ist, in diesem Bereich abzuwiegen.

Der Vorsitzende wird diese berechtigte Anregung bei den weiteren Planüberlegungen berücksichtigen. Zusammenfassend stellt er fest, dass es drei Varianten für die weitere Vorgehensweise gibt:

1. der Gemeinderat stimmt dem Bau des Verkehrsteilers zu, evtl. mit einer Anpassung der Einfahrt zum Gebiet „Biegenöschle“.

2. Der Verkehrsteiler wird erst errichtet, wenn das Gebiet „Biegenöschle“ erschlossen wird.
3. Es werden grundsätzlich keine Verkehrsteiler gebaut, da sie keine Vorteile bringen.

Er stellt nun den

A N T R A G,

dem Einbau eines Fahrbahnteilers im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760 am Ortseingang Mimmenhausen, Grasbeurer Straße zuzustimmen.

Diesem Antrag wird mit 3 Gegenstimmen und 18 Ja-Stimmen zugestimmt.

IV. Beschluss

Dem Einbau eines Fahrbahnteilers im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760 am Ortseingang Mimmenhausen, Grasbeurer Straße zuzustimmen.

Ja:	18
Nein:	3
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 8

öffentlich

Beratung über die Neugestaltung der OD Buggensegel im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760, Bugostraße

I. Sachvortrag

Das Straßenbauamt beim Landratsamt Bodenseekreis hat Anfang November 2014 mitgeteilt, dass im Zuge der K 7760 zwischen Mimmenhausen und Buggensegel in diesem Jahr die Bahnbrücke saniert und gleichzeitig der Fahrbahnbelag auf der freien Strecke erneuert werden soll. Bei einer gemeinsamen Begehung vor Ort haben die Vertreter des Straßenbauamtes angekündigt, dass auch der Fahrbahnbelag in der Ortsdurchfahrt Buggensegel aufgrund seines baulichen Zustandes in den nächsten Jahren erneuert werden soll. In diesem Zuge wäre es sinnvoll, dass die Gemeinde evtl. notwendige Sanierungsmaßnahmen an den Gehwegen oder den Einmündungen der Ortsstraßen gleichzeitig ausführt. Außerdem müssen die im Straßenkörper vorhandenen gemeindlichen Leitungen (Wasserleitung und Kanäle) überprüft und ggf. im Zuge der Gesamtmaßnahme erneuert werden.

Bei der gemeinsamen Begehung der Ortsdurchfahrt sind folgende Mängel zur Sprache gekommen:

1. Sämtliche Gehweganschlüsse in der Ortsdurchfahrt sind nicht behindertengerecht.
2. Bauliche Maßnahmen zur Beruhigung des fließenden Verkehrs an den Ortseingängen wären wünschenswert.
3. Im Bereich der Ortsdurchfahrt sind keinerlei Überquerungshilfen für Fußgänger oder Radfahrer vorhanden.
4. Die Aufweitung der Fahrbahn auf einer Länge von rund 250 m für 2 Linksabbieger ist für heutige Verhältnisse vollkommen überdimensioniert.
5. Am Ortseingang von Mimmenhausen her könnte eine Überquerungshilfe für Radfahrer die Sicherheit des querenden Radverkehrs deutlich verbessern.

Aus der Sicht des Straßenbauamtes sind im Zuge der Erneuerung des Fahrbahnbelages keine Veränderungen am Straßenkörper vorgesehen. Umgestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Ortsdurchfahrt müssen deshalb grundsätzlich von der Gemeinde getragen werden, sofern diese nicht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vom Verkehrsamt angeordnet werden.

Im Hinblick auf die anstehenden Belagsarbeiten und der vorhandenen Defizite ist darüber zu entscheiden, ob eine Planung zur Neugestaltung der OD Buggensegel eingeleitet werden soll.

Im Vermögenshaushalt 2015 ist für die Planung der Ortsdurchfahrt Buggensegel ein Betrag von 50.000,00 € veranschlagt.

II. Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.

III. Aussprache

Der Vorsitzende betont, dass es Wunsch der Verwaltung wäre, in der Ortsdurchfahrt Buggensegel eine Verbesserung zu erreichen. Wenn der Gemeinderat dem Vorhaben grundsätzlich zustimmt, wird sich die Verwaltung um ein geeignetes Planungsbüro bemühen.

IV. Beschluss

1. Der Neugestaltung der OD Buggensegel im Zuge der Belagsarbeiten auf der K 7760 grundsätzlich zuzustimmen.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, dem Gemeinderat geeignete Planungsbüros vorzuschlagen.

Ja:	21
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 9

öffentlich

Betrauung der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) mit der
Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

I. Sachvortrag

Die Gemeinde Salem ist aufgrund Gesellschaftsvertrags vom 02.08.2006 einer von 24 öffentlichen Gesellschaftern der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB). Weitere acht Unternehmen vervollständigen den Gesellschafterkreis der WFB. Vier Volksbanken und Sparkassen unterstützen die WFB als Konsortialpartner. Im Gesellschaftsvertrag beauftragten die Gesellschafter die WFB mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die für eine Wirtschaftsförderung typisch sind und sich der „Allgemeinen Daseinsvorsorge“ zuordnen lassen. Die WFB fokussiert hierbei ihre Aktivitäten auf Themen, die allen (öffentlichen) Gesellschaftern gleichermaßen zugutekommen und bei denen es ineffizient wäre, würde jeder einzelne Gesellschafter sich in diesem Bereich betätigen (z. B. Existenzgründerberatung, Standortmarketing usw.).

Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in einer Gebietskörperschaft ist eine „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI). Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen öffentliche Gelder (was bei der WFB der Fall ist), **können** diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter **Betrauungsakt** (= eine öffentliche Institution betraut ein Unternehmen mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) besteht. Die diesbezüglich aktuell gültigen Rechtsvorschriften wurden im Jahr 2012 von der EU-Kommission erlassen.

Der Betrauungsakt ist nach Ansicht der EU-Kommission ein legislatives oder regulatorisches Instrument. Er muss Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren und die Parameter für die Ausgleichsleistungen (= jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer Überkompensation (= die Gesellschafter haben insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzusehen.

Der Gesellschaftsvertrag der WFB (seit dem Jahr 2006 unverändert) enthält bereits relevante inhaltliche Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Es fehlen jedoch z. B. konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Berechnung und Überwachung einer Überkompensation der Ausgleichsleistungen, die der WFB gewährt werden. Darüber hinaus fehlt nach heutiger Gesetzeslage der **Organisationsakt** (= ein Dokument, das die Bezeichnung „Betrauungsakt“ trägt). Von daher ist geboten, die Tätigkeit der WFB mit einem Betrauungsakt, der die Regelungen des Gesellschaftsvertrags ergänzt, beihilfenkonform abzusichern. Ein solcher Betrauungsakt ist von

jedem öffentlichen Gesellschafter der WFB (Kreis, Stadt, Gemeinde) **gleichlautend** zu beschließen. Er hat die in der Vorlage genannten Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die in diesem Zusammenhang von der WFB übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nochmals bestätigt und unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Das **weitere Procedere** gestaltet sich wie folgt:

1. Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt (siehe Anlage 7).
2. Der Bürgermeister teilt mittels eines Verwaltungsaktes der Geschäftsführung der WFB den Beschluss des Betrauungsaktes mit.
3. Die Gesellschafterversammlung der WFB weist den Geschäftsführer an, die im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierten Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten.

II. Antrag des Bürgermeisterstellvertreters

1. Beschluss des Betrauungsakts gemäß Anlage 7.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, den Betrauungsakt gegenüber der WFB durch einen Verwaltungsakt bekanntzugeben.

III. Beschluss

Dem Antrag des Vorsitzenden einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	1 (Bürgermeister Manfred Härle)

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 10

öffentlich

Entscheidung über die Ausschreibungsmodalitäten der Stromlieferung 2016/2017

Vorgang: 08.10.2013, § 7, öffentlich

I. Sachvortrag

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2010 wurde die Stromlieferung der Gemeinde im Rahmen einer Bündelausschreibung als Ökostrom ohne Neuanlagenquote ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgte an die Energiedienst AG Donaueschingen, Laufzeit 01.01.2012 bis 31.12.2013.

Aufgrund einer Empfehlung der Servicedienstleistungsgesellschaft des Gemeindetages wurde von einer Kündigung abgesehen, so dass sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, bis 31.12.2015 verlängert, da bei einer Kündigung von keinen günstigeren Preisen ausgegangen werden konnte.

Aufgrund der derzeit sehr niedrigen Preise empfahl der Gemeindegtag die Kündigung und Ausschreibung für die Jahre 2016 und 2017. Empfohlen wird wieder die Teilnahme an der Bündelausschreibung.

Gemeindlicherseits muss eine verbindliche Erklärung hierzu bis 13.02.2015 vorliegen. Die Gemeinde muss angeben, an welcher Ausschreibung sie sich beteiligt, Normalstrom, Ökostrom ohne oder mit Neuanlagenquote. Bislang erfolgte die gesamte Stromlieferung / Ausschreibung auf der Basis von Ökostrom ohne Neuanlagenquote.

Ökostrom ohne Neuanlagenquote bedeutet, dass die genannten Abnahmestellen mit Strom beliefert sind, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Der zu liefernde Ökostrom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen. Erneuerbare Energiequellen sind in diesem Sinne ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Die Herkunft des gelieferten Stromes muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Bei Ökostrom mit Neuanlagenquote gelten die vorgenannten Kriterien. Weiterhin sind mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms muss aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen höher als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend. Der Auftragnehmer hat für jedes Kalenderjahr dem

Auftraggeber einen Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen sowie einen Herkunftsnachweis an den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Es ist nicht möglich, Ökostrom parallel auszuschreiben und nach der Ausschreibung zu entscheiden, in welchem Umfang und welchem Bereich Ökostrom verwendet wird. Es muss vor der Ausschreibung, also zum jetzigen Zeitpunkt entschieden werden, ob und in welchem Umfang Ökostrom ausgeschrieben werden soll.

Aufgrund der Ergebnisse vorangegangener Ausschreibungen rechnet der Gemeindefrat bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote mit Mehrkosten von 0,0 bis 0,3 ct/kWh netto, für Ökostrom mit Neuanlagenquote mit Mehrkosten von 0,5 bis 1,0 ct/kWh netto.

Bei der 10. Bündelausschreibung 2012-2013 lag ein Gesamtverbrauch aus dem Jahre 2011 von insgesamt 2.104.900 kWh zugrunde, wovon der Anteil für die Straßenbeleuchtung insgesamt 360.871 kWh betrug. Für die 14. Bündelausschreibung ist der Gesamtverbrauch aus dem Jahre 2013 mit insgesamt 2.453.232 kWh zugrunde zu legen, weil die Stromverbräuche aus dem Jahre 2014 noch nicht vorliegen. Der Anteil für die Straßenbeleuchtung hat sich 2013 auf 323.865 kWh reduziert.

Ausgehend von einem jährlichen Gesamtverbrauch von 2.454.000 kWh ergibt sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote ein Mehrpreis von voraussichtlich max. 7.400,00 € netto und bei Ökostrom mit Neuanlagenquote zwischen 12.270,00 € und 24.540,00 € netto.

Die Kosten für die 14. Bündelausschreibung 2016-2017 betragen 16,50 €/Abnahmestelle netto, somit bei 136 Abnahmestellen insgesamt 2.670,36 €.

Die CO₂-Einsparung durch die Nutzung von Ökostrom beträgt 339 g/kWh. Von der bisherigen Jahresmenge von 2.180.198 kWh ausgehend, ergab sich eine jährliche Einsparung von 609 Tonnen.

II. Antrag des Bürgermeisters

Die Gemeinde beteiligt sich wie in den Vorjahren an der 14. Bündelausschreibung für die Jahre 2016 und 2017 und spricht sich für die Lieferung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote aus.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	21
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 11

öffentlich

Annahme von Zuwendungen
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

I. Sachvortrag

Wie in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2006 dargestellt, wurde die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass zukünftig der Gemeinderat über die Annahme von Zuwendungen, Spenden und Schenkungen entscheiden wird. Des Weiteren ist einmal jährlich der Rechtsaufsichtsbehörde ein Spendenbericht der Gemeinde vorzulegen. Seit der Sitzung vom 21.10.2014 sind die in der Anlage (Anlage 8) dargestellten Spenden bei der Gemeinde eingegangen.

II. Antrag des Bürgermeisters

Die in der Anlage 8 dargestellten eingegangenen Zuwendungen seit 21.10.2014 entsprechend der Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO anzunehmen.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	1 (GR Herter)

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 20.01.2015

§ 12

öffentlich

Anfragen und Bekanntgaben**1. Vergabe von Aufträgen über 7.500,00 € im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters**

Siehe Anlage 9.

2. Pressemitteilung des Verkehrsministeriums zur Südumfahrung

Der Vorsitzende verweist auf die Pressemitteilung des Verkehrsministeriums (Anlage 10). Seiner Ansicht nach war es keine Überraschung, dass das Ministerium die Resolution entspannt zur Kenntnis genommen hat und an seiner Meinung festhält. Die Gemeinde Salem wird auf jeden Fall noch eine Petition einreichen, wobei die Vorgehensweise mit der Gemeinde Bermatingen abgestimmt werden soll.

3. Jahresinterview des Bürgermeisters

GR Lenski verweist auf das Interview des Vorsitzenden vom 30.12.2014. In diesem war zu lesen, dass es zwei Gemeinderäte gibt, die die Neue Mitte ablehnen und die erwarten, dass der Gemeinderat mit den Überlegungen für eine neue Gemeindemitte noch einmal von vorne beginnen solle. GR Lenski geht davon aus, dass damit GR Karg und sie selbst gemeint sind. Sie betont, dass es nicht richtig ist, dass sie die Neue Mitte ablehnt und Gemeinderatsbeschlüsse nicht akzeptiert. Sie ist aber der Ansicht, dass die Bürgerbeteiligung nicht optimal abgelaufen ist. GR Lenski erinnert auch daran, dass Prof. Aldinger betont hat, dass das Planmodell sehr flexibel ist. Deshalb ist es doch richtig, wenn die Gemeinderäte nun Wünsche und Anregungen vorbringen. GR Lenski erkundigt sich, wann der Neubau des Rathauses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Vorsitzende erwidert, dass dieses Thema dann beraten wird, wenn er es auf die Tagesordnung setzt. Er erinnert an die Diskussionen im Gemeinderat, bei denen in der Verwaltung der Eindruck entstanden ist, dass GR Lenski die Beschlusslage des Gemeinderates nicht akzeptiert.

<u>Verteiler:</u>	Zentrale Dienste	4
	Bürgerdienste	2
	Bauwesen und Liegenschaften	2
	Mehrfertigungen für Gemeinderäte und Ortsreferenten	29

Az: ZD Sk